

Rahmenrichtlinie für den Lehr- und Prüfungsbetrieb im Sommersemester 2022 vom 25.03.2022 gültig ab dem 01.04.2022

Grundsätze des Lehrbetriebes für das Sommersemester 2022

- Die Hochschule beginnt unter Beachtung der dann gültigen Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Festlegungen der Hausordnung der Hochschule Anhalt planmäßig am **4. April 2022** mit den Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2022 und führt den Lehr- und Prüfungsbetrieb bis auf Widerruf grundsätzlich **in Präsenz** durch.
- Ausgenommen hiervon sind zunächst die englischsprachigen Masterstudiengänge. Diese Studiengänge können noch bis zum **30.04.2022** ein hybrides Angebot anbieten. Die Entscheidung über die Lehrform in den englischsprachigen Masterstudiengängen trifft die jeweilige Fachbereichsleitung. Ab dem **01.05.2022** finden auch hier die Lehrveranstaltungen nur noch in Präsenz statt.
- Ausgenommen sind hiervon ebenfalls solche Lehrveranstaltungen, welche in den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen bereits als Online-Module/Lehrveranstaltungen ausgewiesen sind oder für die im Rahmen der Projekte zur digitalen Lehre (eSALSA/PraxWerk) hybride Lehrformate erprobt werden.
- Im Fall einer Veränderung der pandemischen Lage nimmt die Hochschulleitung Änderungen der Rahmenrichtlinie vor.
- Im Falle einer vom Gesundheitsamt oder dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt angeordneten Änderung des Hochschulbetriebes wird dies durch die Hochschulleitung bekanntgegeben.

Allgemeine Regelungen

1. In allen Gebäuden der Hochschule gilt die grundsätzliche Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes (MNS). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Personen mit einem ärztlichen Nachweis sind vom Tragen eines MNS befreit. Die Person hat die ärztliche Bescheinigung darüber mitzuführen. Die Hochschule kann eine ärztliche Untersuchung über eine Befreiung zum Tragen eines MNS durch den Betriebsarzt der Hochschule fordern.

Eine Befreiung vom Tragen einer MNS in Lehrräumen ist nach der Einnahme des Sitzplatzes möglich, wenn

- a. ein durchgehender Mindestabstand von 1,5 Meter sichergestellt ist oder
- b. der Lehrbetrieb in Gruppen gleichbleibender Teilnehmer über die Dauer des Sommersemesters 2022 stattfindet, dies trifft insbesondere auf Klassen des Studienkollegs zu.

Die Möglichkeit zur Befreiung zum Tragen einer MNS wird durch den Lehrenden festgestellt.

2. Personen mit typischen SARS-CoV-2 Erkrankungssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) haben keinen Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschule.

3. Nach dem Betreten der Hochschulgebäude sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Händewaschen ist mehrfach am Tag zu wiederholen (mindestens 30 Sekunden mit Wasser und Seife – Aushänge beachten).
4. Es wird grundsätzlich auf die allgemeine Husten- und Niesetikette hingewiesen. Im persönlichen Umgang untereinander ist auf die Vermeidung von Körperberührungen (z. B. Händeschütteln) zu achten. Die Hände sollten vom Gesicht ferngehalten werden.
5. Angehörige der Hochschule werden gebeten, sich vollständig impfen zu lassen und regelmäßig Schnelltest bei zertifizierten Einrichtungen oder als Selbsttest durchzuführen.